Stadt Cottbus / mesto Chosebuz Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.				
StVV	IV-028/06			
НА				

Dezernat: IV Amt: 6	0	Termin der Tagung: 29.03.06				
Vorlage zur Entscheidung						
durch den Hauptausschuss	☐ durch den Hauptausschuss ☐ öffentlich					
durch die Stadtverordnetenversa	mmlung	nichtöffentlich				
Beratungsfolge:	Datum		Datum			
 □ Beigeordnetenkonferenz □ Haushalt und Finanzen □ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen □ Wirtschaft □ Bau und Verkehr 	14.02.06 16.03.06 15.03.06	 Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh. Umwelt Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung Ortsbeiräte/Ortsbeirat 	22.03.06 29.03.06			
Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA				
Beratungsgegenstand: Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich des Abschnitts Wilhelm-Külz-Straße bis zur Karl-Liebknecht-Straße Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich des Abschnitts Wilhelm Külz-Straße bis zur Karl-Liebknecht-Straße						
Rätzel						
Beratungsergebnis des HA/der StVV	:	Beschluss-Nr.:				
einstimmig mit Stir	mmenmehrh	neit Sitzung am: TOP: Anzahl der Ja -Stimmen:				
laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Nein-Stimmen:	Anzahl der Nein-Stimmen:				
mit Veränderungen (siehe Nieders	Anzahl der Stimmenthaltungen:	Anzahl der Stimmenthaltungen:				

Vorlagen-Nr.: IV-028/06

P	ro	h	lom	hoce	hroi	huna	/R	egrün	dun	a
1	TU	ענו	еш	nesc.	ше	Dune	/D	egi un	uun	צו

In der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus ist die Anteilshöhe des auf die beitragspflichtigen Anlieger entfallenden Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen, pauschal bezogen auf die einzelnen Einrichtungen, geregelt.

Bei der Waisenstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße. Für diese würde sich der Anteil der beitragspflichtigen Anlieger für die geplanten straßenbaulichen Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich des Abschnitts Wilhelm-Külz-Straße bis zur Karl-Liebknecht-Straße (siehe Anlage) hinsichtlich aller Teileinrichtungen mithin auf 70 % des beitragsfähigen Gesamtaufwandes belaufen. Bei einem geschätzten umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von mindestens 100.000,- €würde sich je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche ein Beitragssatz errechnen, der zwischen neun und zehn EURO liegt.

Dieser im Vergleich zu anderen Straßenbaumaßnahmen für die Anlieger verhältnismäßig hohe Beitragssatz wäre insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Waisenstraße aufgrund des westlich zur Waisenstraße geplanten und in Zukunft anliegenden "Mittleren Rings" nur noch einseitig bebaubar und bebaut sein wird. Dessen Grundfläche wird aber nicht an der Verteilung des für den Ausbau der oben genannten Straßenbaumaßnahme entstandenen umlagefähigen Aufwands teilnehmen, da Kosten für öffentliche Verkehrsflächen generell nicht beitragsfähig sind. Die beitragspflichtige Gesamtanlage wird sich also ausschließlich auf den Bereich östlich der Waisenstraße erstrecken.

Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten erscheint es als unverhältnismäßig, die Anlieger östlich der Waisenstraße in diesem atypischen Fall so an dem Gesamtaufwand zu beteiligen, wie Anlieger beidseitig bebauter Anliegerstraßen. Um die Anlieger in dem vorliegenden Fall nicht mit dem für Anliegerstraßen ansonsten geltenden Regelsatz von 70 % am beitragsfähigen Gesamtaufwand zu belasten, bedarf es einer von der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus abweichenden Regelung. Die vorliegende Einzelsatzung trägt dem dadurch Rechnung, dass dort der Eigentümeranteil im Vergleich zur Straßenbaubeitragssatzung— unter gleichzeitiger Erhöhung des Gemeindeanteils — auf 35 % des beitragsfähigen Aufwands herabgesetzt wird.

Finanzielle Auswirkungen:	⊠ Ja	☐ Nein
1. Gesamtkosten:		
derzeit nicht verifizierbar		
2. Sicherstellung der Finanzierung:		
-		
3. Folgekosten:		
keine		